



# Besonderheiten des Handelsgeschäfts

Sondervorschriften des HGB gehen z. T. den Regeln des BGB vor, z. T. ergänzen sie sie auch. Betreffen:

- Sonderregeln für allgemeine Rechtsgeschäfte (z. B. Schweigen als WE)
- spezielle Geschäfte, insb. Handelskauf

# Begriff Handelsgeschäft

## Def. § 343 HGB

a) *Geschäft*: hier nicht Unternehmen (so in §§ 22 ff. HGB), sondern Rechtsgeschäft. Erfasst jedes rechtserhebliche Verhalten, z. B. auch Mahnungen

b) *Kaufmannseigenschaft*

- oder Unternehmer (§ 91 HGB)
- oder nichtkaufmännischer Gewerbetreibender, s. §§ 383 II, 407 III Nr. 2, 453 III, 467 III HGB

c) Zusammenhang mit dem Betrieb des *Handelsgewerbes*

- Zu unterscheiden (z. B. bei Bäckerei): *Handelsgrundgeschäft* (Brotverkauf), *Handelshilfsgeschäft* (Kauf einer Kasse), *Handelsnebengeschäft* (Partyservice, der nur gelegentlich gemacht wird)
- Vermutungen: § 344 I, II HGB

d) Arten: *Einseitiges* Handelsgeschäft: nur eine Person ist Kaufmann (manchmal eine bestimmte), *beiderseitiges* Handelsgeschäft (beide Kaufleute)

# Weihnachtspost

M ist ein großer Freund der Adventszeit und hat daher den Besuch der Vorlesung Handelsrecht eingestellt, als der Christkindlesmarkt eröffnete. Nun betreibt er ein Büro als Immobilienmakler am Hochfeld. Wieder einmal im Advent findet er zwischen der Weihnachtspost zwei Briefe, die ihn nachdenklich machen.

1. Geschäftsmann G hat M schon einige Male beschäftigt, um Wohnungen für seine Mitarbeiter in Augsburg zu finden. Nun möchte er sein Privathaus in Gersthofen verkaufen und beauftragt M mit der Suche nach einem Käufer. M möchte zunächst keine Aufträge außerhalb Augsburgs annehmen.

2. In der vergangenen Woche hat M sich auf der Suche nach einem Firmenwagen beim Autohaus A einige repräsentative Jahreswagen angesehen und sich für ein Modell entschieden. Nun schreibt ihm A, er freue sich über das Geschäft und bestätigt Modell und Kaufpreis. Am Ende des Briefes steht: „Sie werden verstehen, dass jede Gewährleistung ausgeschlossen ist“. M ist darüber empört.

M erinnert sich an das, was er im Grundkurs BGB über Willenserklärungen gelernt hat. Er entschließt sich daher, beide Briefe nicht weiter beachten und das ersparte Porto in Glühwein anzulegen. Drohen ihm nun unangenehme Weihnachtsüberraschungen?

# Schweigen auf einen Antrag zur Geschäftsbesorgung, § 362 HGB

## a) Voraussetzungen § 362 I 1 HGB

- Gewerbebetrieb bringt Besorgung von *Geschäften für andere* mit sich (z. B. Handelsvertreter, Makler)
- *Geschäftsverbindung* mit dem Antragenden
- Antrag bezieht sich auf Geschäfte, die der *Gewerbebetrieb des Kaufmanns* mit sich bringt (ob er sie tatsächlich durchgeführt hat, ist egal)

## b) Voraussetzungen § 362 I 2 HGB

- Kaufmann hat sich zur Besorgung von *Geschäften erboten* (gezieltes Zusenden, Anzeige genügt nicht)
- *Antrag im Rahmen* des Erbotenen

## c) Rechtsfolgen:

- Pflicht zur *unverzöglichen Antwort* (§ 362 I 1)
- *Schweigen gilt als Annahme* des Antrags (§ 362 I 2 HGB)
- § 362 II HGB

# Kaufmännisches Bestätigungsschreiben - Voraussetzungen

- *Empfänger* des Schreibens ist *Kaufmann* oder nimmt in größerem Umfang am Geschäftsleben teil. *Absender* muss nicht Kaufmann sein, aber ebenfalls am Geschäftsleben teilnehmen
- Es haben *Vertragsverhandlungen* stattgefunden
- Schreiben *bestätigt* den früheren Vertragsschluss unter Wiedergabe des Vertragsinhalts *endgültig* und *eindeutig*
- Schreiben wird *unmittelbar* (unter 3 Wochen) nach Vertragsverhandlungen abgeschickt und ist dem Empfänger zugegangen (§ 130 BGB)
- Absender kann nach *Treu und Glauben* das Schweigen als Einverständnis auffassen:
  - Absender *redlich*: kann davon ausgehen, dass Schreiben dem Vereinbarten entspricht
  - Nur *Abweichungen*, bei denen Absender noch mit der Zustimmung des Empfängers rechnen darf
  - Bei sich *kreuzenden Bestätigungsschreiben*: Absender bei Abweichung nicht schutzwürdig
- Empfänger hat *nicht unverzüglich widersprochen*

# Kaufmännisches Bestätigungsschreiben – Rechtsfolge und Anfechtung

**Rechtsfolge:** Bei Vorliegen der Voraussetzungen kommt der Vertrag mit dem Inhalt des Bestätigungsschreibens zustande!

**Irrtum und Anfechtung** (bei Irrtum über Bedeutung des Schweigens)

a) Bei Irrtum des *Empfängers über Bedeutung* des Schweigens: keine Anfechtung, sonst wäre Regel sinnlos

b) Hat Empfänger eines Antrags nach § 362 I HGB diesen *inhaltlich falsch verstanden*, so kann er nach § 119 I BGB anfechten. Bei *Bestätigungsschreiben* dagegen nicht, weil es gerade um Beweisschwierigkeiten geht.

c) Bei § 123 BGB fehlt es schon an Redlichkeit

# Reisebus auf Reisen

A betreibt eine Autowerkstatt. Gelegentlich verkauft er auch Gebrauchtwagen an seine Kunden. Zu seiner Entlastung hat er seinem Angestellten P Prokura erteilt. Eines Tages nimmt P einen Auftrag von E entgegen, zwei seiner modernen Reisebusse zu reparieren und auf die TÜV-Untersuchung vorzubereiten. E händigt P deswegen auch die Wagenpapiere aus. P beschließt daraufhin den Ausstieg aus der kapitalistischen Gesellschaft. Er verkauft die Busse im Namen des A an X zu einem Preis von je 130.000,- €. Als X fragt, warum E und nicht A im Fahrzeugbrief aufgeführt ist, sagt P, der Verkauf erfolge in Kommission. Mit dem Geld für den Kauf setzt sich P nach Südostasien ab. E verlangt von X die Busse heraus.

(Fall nach Martinek/Bergmann)



# Reisebus-Lösung

Anspruch E gegen X aus § 985 BGB?

1. Gutgläubiger Eigentumserwerb nach §§ 929 S. 1, 932 BGB?

- Kein guter Glaube wegen der Eintragung im KfZ-Brief

2. § 366 HGB?

- Kaufmann, im Betrieb eines Handelsgewerbes (+)
- Guter Glaube bezieht sich hier auch auf Verfügungsbefugnis
- Abhandenkommen? Nach hM bei Vertretungsmacht des Besitzdieners überwunden

# Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten

§ 366 I HGB schützt anders als BGB auch den guten Glauben an die *Verfügungsbefugnis* des Veräußerers.

a) Voraussetzungen:

- Veräußerer, dem das Eigentum fehlt, ist *Kaufmann* (str., ob dasselbe auch beim Erwerb vom *Scheinkaufmann* gilt. Zu verneinen, weil Auswirkung zu Lasten des Eigentümers),
- Veräußerung einer *beweglichen Sache* und *im Betrieb* des Handelsgewerbes,
- *Guter Glaube*; wird grundsätzlich vermutet.

b) Gilt nach hM auch für den guten Glauben an die *Vertretungsmacht*. Allerdings ist dann schuldrechtlicher Vertrag unwirksam nach § 177 BGB; Rückabwicklung über Bereicherungsrecht.

c) Gilt auch für Verpfändung: Abs. 1 rechtsgeschäftl., Abs. 3 gesetzl. (s.u.)

d) Ausnahme: § 935 BGB gilt auch im Handelsverkehr; aber Sonderregel § 366 I HGB.

# Gutgläubensschutz durch §§ 366, 367 HGB

- Abs. 1: Schutz des guten Glaubens an die Verfügungsbefugnis (s. o.)
- Abs. 2: Entsprechender Schutz des guten Glaubens an die Befugnis des Veräußerers, ohne Vorbehalt des Rechts über die Sache zu verfügen – gutgläubiger lastenfreier Erwerb
- Abs. 3: Gutgläubiger Erwerb bestimmter Pfandrechte (s.u.)
- § 367 HGB: Gutgläubiger Erwerb bestimmter Wertpapiere

# Pfandrechtserwerb

- Nach BGB: §§ 562, 578, 704, 647 BGB,
- nach HGB § 397 (*Kommissionär*); § 475 b (*Lagerhalter*), § 441 (*Frachtführer*).
- *Frist* zum Pfandverkauf ist kürzer, vgl. § 1234 II BGB, § 368 HGB
- *Gutgläubiger Erwerb* nach § 366 I, III HGB: wie bei rechtsgeschäftlicher Verpfändung ist auch hier der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis geschützt (gilt analog für andere gesetzliche Besitzpfandrechte, insb. § 647 BGB)

# Zurückbehaltungsrecht

## 1. Unterschiede § 369 HGB zu § 273 BGB

**Merksatz:** HGB macht Sachen des Schuldners zum Sicherungsobjekt, BGB gestattet nur Zurückhaltung der eigenen Leistung!

### **Unterschiede im Einzelnen:**

- a) §§ 369 ff. HGB verzichten auf *Konnexität*. Praktische Bedeutung gering, da Konnexitätserfordernis in § 273 BGB weit ausgelegt wird. Muss in Klausur aber geprüft werden!
- b) Anwendungsbereich HGB enger: nur *bewegliche Sachen und Wertpapiere* des Schuldners (der Forderung!), die durch Handelsgeschäfte in den Besitz des Gläubigers gekommen sind.
- c) Rechtsfolgen HGB weiter: Nicht nur Einrede, sondern auch *Befriedigungs- und Absonderungsrecht*

# Zurückbehaltungsrecht:

## 2. Voraussetzungen § 369 HGB:

- a) Gläubiger und Schuldner (der Forderung) *Kaufleute*
- b) Fällige Forderung, die auf *Geld* gerichtet ist (folgt aus §§ 371, 372 HGB)
- c) Forderung aus *beiderseitigem Handelsgeschäft*, zwischen Gläubiger und Schuldner geschlossen
- d) Gegenstand nur *bewegliche Sachen und Wertpapiere* (z. B. Aktien, Wechsel, Schecks), nicht sonstige Rechte
- e) Gegenstand steht grundsätzlich im *Eigentum* des Schuldners; Ausn. § 369 I 2 HGB
- f) Gläubiger hat mit Willen des Schuldners den *Besitz* am Gegenstand aufgrund von Handelsgeschäften erlangt
- g) *Kein Ausschluss* durch Vereinbarung oder § 369 III HGB

# Zurückbehaltungsrecht:

## 3. Wirkungen § 369 HGB

- a) *Einrede* gegen Herausgabeanspruch des Schuldners; gegen Dritte § 369 II HGB
- b) *Verwertungsrecht* durch Vollstreckungsbefriedigung und Verkaufsbefriedigung; zu letzterem § 371 HGB
- c) *Absonderungsrecht* in der Insolvenz nach § 51 Nr. 3 InsO
- d) Deliktischer Schutz als sonstiges Recht gemäß § 823 I BGB
- e) Erlöschen: durch *Sicherheitsleistung*, § 369 IV HGB